

[23 338]



HANSEATISCHE KRANKENKASSE

Wandsbeker Zollstraße 86–90, 22041 Hamburg

57. Nachtrag zu der ab 1. Januar 1989 geltenden Satzung der HEK – Hanseatische Krankenkasse

Artikel I

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 2 wird der Betrag „384 durch den Betrag „440“ ersetzt.
2. § 28 (Wahltarife für die Teilnahme an besonderen Versorgungsformen)
 - II. (Wahltarif hausarztzentrierte Versorgung nach § 73b SGB V) wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „1 – Die HEK bietet ihren Versicherten zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung eine hausarztzentrierte Versorgung nach § 73b SGB V unter den in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen auf der Grundlage von entsprechenden Versorgungsverträgen an.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „2 – Versicherte können sich freiwillig für die Teilnahme an der hausarztzentrierten Versorgung entscheiden und wählen damit den Tarif „hausarztzentrierte Versorgung“. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass sich die Versicherten schriftlich verpflichten, bei gesundheitlichen Problemen und Fragen zuerst ihren gewählten Hausarzt zu konsultieren sowie ambulante fachärztliche Leistungen nur auf Überweisung des von ihnen gewählten Hausarztes in Anspruch zu nehmen. Ausgenommen hiervon sind Fachärzte für Gynäkologie und Augenheilkunde sowie Kinder- und Jugendärzte. Der Versicherte ist an diese Verpflichtungen und an die Wahl seines Hausarztes mindestens ein Jahr gebunden; er darf den gewählten Hausarzt nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Wohnortwechsel, Praxisschließung oder Störung des Vertrauensverhältnisses) wechseln. Eine Kündigung der Verpflichtungen kann frühestens mit einer Frist von acht Wochen vor Ablauf des ersten Jahres erfolgen. Danach ist sie mit einer Frist von acht Wochen zum Quartalsende möglich. Die Kündigung ist der HEK schriftlich zu erklären. Die HEK kann die Teilnahme des Versicherten an der hausarztzentrierten Versorgung zum Ende des Quartals beenden, wenn der Versicherte wiederholt gegen die Verpflichtungen nach Satz 2 verstößt. Der Versicherte kann für Mehrkosten, die durch sein nicht vertragskonformes Verhalten entstehen, haftbar gemacht werden.“
 - c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:
 „3 – Inhalt und Ausgestaltung der hausarztzentrierten Versorgung ergeben sich aus den in den jeweiligen Regionen abgeschlossenen Verträgen. Die HEK führt ein Verzeichnis über die Verträge zur hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Dieses enthält insbesondere Angaben über die Leistungsinhalte, die Voraussetzungen für die Teilnahme der Versicherten, die teilnehmenden Leistungserbringer, den Ort der Durchführung der Versorgung sowie den Beginn der Teilnahme. Die HEK stellt dem Versicherten auf Wunsch Inhalte des Verzeichnisses in schriftlicher Form zur Verfügung.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Artikel II

Der 57. Nachtrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Genehmigung Bundesversicherungsamt

Der vom Verwaltungsrat am 18. März 2010 beschlossene 57. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 1989 ist am 12. April 2010 gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV – AZ II 3 – 59014.0 – 1943/1998 – unter der Maßgabe genehmigt worden, dass Artikel 1 Nr. 2 c) § 28 Absatz 3 Satz 3 um die Worte „und die Folgen bei Pflichtverstößen“ ergänzt wird.

[23 337]

**Gemeinsamer Tarif
der**

1. Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)
Gesellschaft bürgerlichen Rechts, vertreten durch die geschäftsführende Gesellschafterin, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), Berlin
 2. VG Wort
Verwertungsgesellschaft Wort, München
 3. VG Bild-Kunst
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, Bonn
- über die Vergütung nach den §§ 54, 54a UrhG (Vergütung für private Vervielfältigung) für Speichermedien der Typen

**USB-Sticks
Speicherkarten**

I. Vergütung

Die Vergütung für die von der ZPÜ, der VG Wort und der VG Bild-Kunst wahrgenommenen Vergütungsansprüche nach den §§ 54, 54a UrhG beträgt für die Zeit ab dem 01.01.2008

€ 0,10 je Stück

zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (zur Zeit 7 %).

II. Anwendungsbereich

Dieser Tarif gilt für alle Speichermedien der bezeichneten Typen,

- die in Deutschland hergestellt oder
- die im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt werden,

und die ab dem 01. Januar 2008 in Deutschland veräußert oder in Verkehr gebracht werden.

III. Definitionen

1. USB-Sticks

USB-Sticks sind kompakte, wieder beschreibbare Wechselspeichermedien mit eigenem Gehäuse und mit eingebautem Universal Serial Bus (USB)-Stecker, auf denen Informationen wie Text, Bilder, Audio und Video in Form von digitalen Daten mittels sogenannter nicht rotierender Technologie gespeichert werden können und die als Wechseldatenträger oder als Speichererweiterung benutzt werden können.

Der Universal Serial Bus (USB) ist eine serielle Schnittstelle zur Verbindung von mit USB ausgestatteten Geräten und/oder Speichermedien, die im laufenden Betrieb miteinander verbunden und deren Eigenschaften ggf. nach Installation eines entsprechenden Treibers automatisch erkannt werden können.

2. Speicherkarten

Speicherkarten, auch Flash Card oder Memory Card genannt, sind kompakte, wieder beschreibbare Wechselspeichermedien ohne eine Schnittstelle des Typs Universal Serial Bus, auf denen Informationen wie Text, Bilder, Audio und Video in Form von digitalen Daten mittels sogenannter nicht rotierender Technologie gespeichert werden können und die als Wechseldatenträger oder als Speichererweiterung benutzt werden können.

IV. Nachlässe

Den Mitgliedern von Verbänden, mit denen die ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst einen Gesamtvertrag über Vergütungen nach §§ 54, 54a UrhG für die in diesem Tarif genannten Produkte geschlossen haben, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe dieses Gesamtvertrages eingeräumt.

V. Sonstiges

Gemäß Bekanntmachung gemäß § 54h Abs. 3 S. 2 UrhG vom 21.01.2009, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 22 vom 11.02.2009, ist gemeinsame Empfangsstelle für Mitteilungen nach § 54b Abs. 3 und § 54e des Urheberrechtsgesetzes die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ), Postfach 80 07 67, 81607 München.

Bonn/München, 20.04.2010

**Zentralstelle für private Überspielungsrechte,
vertreten durch die GEMA,
diese vertreten durch den Vorstand
Verwertungsgesellschaft Wort,
vertreten durch den Vorstand
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst,
vertreten durch den Vorstand**